

(12)

Recherchenbericht

(Österreichische Patentanmeldung)

(21) Anmeldenummer: A 1730/2011

(51) Int. Cl. : **A47K 3/16**

(2006.01)

(22) Anmeldetag: 22.11.2011

(88) Recherchenbericht
veröffentlicht am: 15.02.2014

(30) Priorität:
03.12.2010 DE 102010061023 beansprucht.

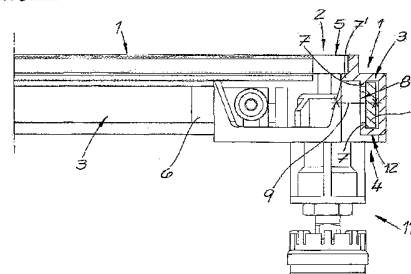
(73) Patentanmelder:
FRANZ KALDEWEI GMBH & CO. KG
59229 AHLEN (DE)

(56) Entgegenhaltungen:
AT 503382 A1

(54) **SANITÄRWANNENTRÄGER, INSBESONDERE DUSCHWANNENTRÄGER**

(57) Die Erfindung betrifft einen Sanitärwannenträger, insbesondere Duschwannenträger, mit Profilstücken (1) und zumindest einem Verbindungselement (2, 2', 2'') zum Verbinden der Profilstücke (1), wobei die Profilstücke (1) einen C-förmigen Nutbereich (3) aufweisen und wobei das Verbindungselement (2, 2', 2'') zumindest einen Aufnahmeabschnitt (4) aufweist. Erfindungsgemäß ist vorgesehen, dass das Verbindungselement (2, 2', 2'') einen Grundkörper (5) und an dem Aufnahmeabschnitt (4) ein in den C-förmigen Nutbereich (3) einführbares Klemmstück (6) mit einem Zustellmittel (9) zur Fixierung eines zugeordneten Profilstücks (1) umfasst.

Fig.3



Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC: A47K 3/16 (2006.01)		
Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß ECLA: A47K 3/16		
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): A47K		
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC, WPI		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 22. November 2011 eingereichten Ansprüchen 1-14 erstellt.		
Kategorie ⁷	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
A	AT 503382 A1 (FRANZ KALDEWEI GMBH & CO. KG) 15. Oktober 2007 (15.10.2007) Figuren	1-14
Datum der Beendigung der Recherche: 6. November 2012		<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt
		Prüfer(in): WANKMÜLLER A.
<p>⁷Kategorien der angeführten Dokumente:</p> <p>X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.</p> <p>Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.</p> <p>A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert.</p> <p>P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde.</p> <p>E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).</p> <p>& Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.</p>		